

Das Zeitbudget der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Scheidungs- und Folgesachen

**Kurzfassung des
Gutachtens im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz
August 2001**

Erstattet von

Prof. Dr. Christoph Hommerich

unter Mitarbeit von

Thomas Ebers M.A.

Dipl. Volksw. Angela Hassels

***Das vollständige Gutachten wird bis Ende 2001 in der Reihe „Rechtstat-
sachenforschung“ des Bundesanzeiger Verlages, Köln, veröffentlicht
werden.**

Kurzfassung der zentralen Ergebnisse der Untersuchung „Das Zeitbudget der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Scheidungs- und Folgesachen“

Die in der Justizstatistik vorliegenden Daten zur Dauer der Verfahren im Bereich Familiensachen lassen keine Aussagen über den anwaltlichen Tätigkeitsaufwand im Rahmen dieser Verfahren zu.¹ Die vorliegende Studie des anwaltlichen Zeitbudgets in Scheidungs- und Folgesachen stellt insofern eine Ergänzung der amtlichen Statistik dar, als sie empirisch fundierte Einblicke in den tatsächlichen Aufwand von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen solcher Mandate erlaubt.

Mit dieser Untersuchung wurde Neuland betreten. Bisher wurden empirische Analysen des Zeitaufwands der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einzelnen Verfahren oder Verfahrensgruppen noch nicht durchgeführt. Aus diesem Grund wurde zunächst in einem mehrstufigen Vorgehen in ständigem Austausch mit Praktikern ein Zeiterfassungsbogen als Erhebungsinstrument konzipiert, der einerseits die Komplexität des Scheidungsverfahrens angemessen abbildet und andererseits möglichst übersichtlich, einfach und handhabbar gestaltet ist.

Im Rahmen einer Zufallsstichprobe wurden im Frühjahr 1999 200 Fachanwälte für Familienrecht und 200 Anwälte mit Schwerpunkt Familiensachen angeschrieben und um eine Dokumentation von jeweils 30 Familiensachen gebeten. Darüber hinaus wurden weitere 387 Anwälte ausgewählt, die weder Fachanwälte für Familienrecht sind, noch im Schwerpunkt Familiensachen bearbeiten. Diese Anwälte wurden um eine Dokumentation von jeweils fünf familienrechtlichen Fällen gebeten.

Von den 787 ursprünglich angeschriebenen Anwälten erklärten sich insgesamt 234 Rechtsanwälte - 115 Fachanwälte für Familienrecht bzw. Anwälte mit Schwerpunkt Familiensachen und 119 generalistisch orientierte Anwälte - bereit, am Projekt teilzunehmen.

Die Feldphase des Projekts wurde am 12. Januar 2001 abgeschlossen. Von den 234 haben schließlich 123 Anwältinnen und Anwälte während der zweijährigen Laufzeit des Projektes mitgewirkt. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 53%. Es konnten insgesamt 2.291 Zeitprotokolle, in denen der Zeitaufwand bei Scheidungs- und Folgesachen erfasst wurde, in die Analyse des anwaltlichen Tätigkeitsaufwandes einbezogen werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen haben repräsentativen Charakter. Sowohl die beteiligten Anwaltskanzleien (Fachanwälte für Familienrecht und nicht auf Familienrecht spezialisierte Anwälte) wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Auch bei den von den Anwälten protokollierten Fällen handelt es sich um eine Zufallsauswahl. Hierdurch wird gewährleistet, dass aus den Eigenschaften der in die Erhebung einbezogenen Scheidungs- und Folgesachen innerhalb gewisser statistischer Fehlergrenzen auf die Grundgesamtheit geschlossen werden kann. Systematische Verzerrungen durch nicht dem Zufall entsprechende Ausfälle sind in dem Datenmaterial nicht erkennbar.

Im Rahmen der Studie wurde der anwaltliche Tätigkeitsaufwand in Scheidungs- und Folgesachen differenziert nach unterschiedlichen Tätigkeitssegmenten² und darüber hinaus differenziert nach

1. Beratung, Scheidung, Verbundverfahren, einstweilige Anordnungen, isolierte Verfahren, einstweilige Verfügungen, Anwalt des Kindes, PKH, Prozesskostenvorschuss, sonstige Tätigkeiten

Tätigkeitsarten³ erfasst. Der gesamte anwaltliche Tätigkeitsaufwand in Scheidungs- und Folgesachen wurde durch eine Modellrechnung ermittelt. Folgende zentrale Ergebnisse können festgehalten werden:

1. Im Rahmen der Modellrechnung wurden die abgeschlossenen Verfahren in drei Gruppen eingeteilt: Berechnet wurde der gesamte zeitliche Aufwand für solche Verfahren, in denen das Segment Scheidung mit Verbundverfahren kombiniert war (Anteil 76%). Hiervon gesondert wurde eine Modellrechnung für die Verfahren durchgeführt, die durch Scheidung, Verbundverfahren und isolierte Verfahren gekennzeichnet waren (Anteil 14%). Schließlich wurde auch der anwaltliche Tätigkeitsaufwand für Verfahren berechnet, in denen Anwälte zusätzlich im Rahmen einstweiliger Anordnungen tätig wurden (Anteil 3%):
 - In Verfahren, in denen Scheidung und Verbundverfahren kombiniert sind, liegt die durchschnittliche anwaltliche Tätigkeitsdauer bei rund **sieben Stunden**.
 - In Verfahren, in denen Scheidung, Verbundverfahren und isolierte Verfahren kombiniert sind, erhöht sich der gesamte anwaltliche Tätigkeitsaufwand: Im Durchschnitt liegt der Gesamtaufwand bei rund **11 Stunden**.
 - In Verfahren, in denen Scheidung, Verbundverfahren, isolierte Verfahren und einstweilige Anordnungen kombiniert sind, liegt der durchschnittliche Gesamtaufwand bei rund **14 Stunden**.
2. Insgesamt zeigt sich in allen Tätigkeitssegmenten eine große Streubreite im zeitlichen Aufwand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Scheidungs- und Folgesachen.
3. Grundsätzlich ist von einer Zweiteilung der Scheidungs- und Folgesachen mit Blick auf den anwaltlichen Tätigkeitsaufwand auszugehen: Einer Mehrzahl weniger komplexer und damit für Anwälte weniger aufwändiger Fälle steht eine Minderzahl komplexer Scheidungs- und Folgesachen gegenüber, die mit hohen Tätigkeitsaufwänden einhergehen. Dieser Umstand wurde in der Analyse systematisch berücksichtigt, indem für jedes Tätigkeitssegment die zeitliche Inanspruchnahme der Anwälte zum einen für die Gesamtheit aller Fälle (vgl. Punkt 1) und zum anderen über die Mehrheit der Fälle (weniger komplexe Fälle; rund 70% bis 80% aller Fälle) berechnet wurde. Im Einzelnen ergeben sich bei Berücksichtigung dieses Umstandes folgende Ergebnisse:
 - In der Mehrzahl der Scheidungssachen, in denen Anwälte neben der Beratung im Segment Scheidung und im Verbundverfahren tätig werden, liegt der anwaltliche Tätigkeitsaufwand insgesamt bei rund vier Stunden.
 - Werden Anwälte zusätzlich in isolierten Verfahren aktiv, liegt der mittlere Tätigkeitsaufwand für die Mehrzahl der Fälle bei ca. sechs Stunden.
 - Gehören darüber hinaus auch anwaltliche Aktivitäten im Rahmen einstweiliger Anordnungen zur Scheidungssache, beträgt der anwaltliche Gesamtaufwand für die überwiegende Mehrheit solcher Verfahren rund sieben Stunden.
4. Die wesentliche Determinante des zeitlichen Aufwands in Scheidungsverfahren ist die persönliche Qualifikation des bearbeitenden Anwalts. **In den zentralen Tätigkeitssegmenten haben**

2. Gespräche/Telefonate, Akten/Diktat/Schriftverkehr, Gerichtstermine, Kontakt zu Dritten, bürointerne Anweisungen

Fachanwälte im Vergleich zu ihren Kollegen ohne Fachanwaltschaft einen deutlich geringeren Zeitaufwand. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Spezialisierung auf Familienrecht und auf die Bearbeitung von Familiensachen zu einer effizienteren Bearbeitung der Mandate führt. Im Einzelnen ergeben sich folgende Unterschiede im anwaltlichen Tätigkeitsaufwand:

- Bei einfacheren Verfahrensverläufen (Beratung, Scheidung und Verbundverfahren) brauchen Fachanwälte für Familienrecht sechseinhalb Stunden. Ihre Kollegen, die keine Fachanwälte für Familienrecht sind, wenden in diesen Verfahren durchschnittlich achteinhalb Stunden auf. Werden Anwälte zusätzlich im Rahmen isolierter Verfahren tätig, steigt die anwaltliche Tätigkeitsdauer auf zehneinhalb Stunden für Fachanwälte und auf rund 15 Stunden für Anwälte ohne Fachanwaltschaft im Familienrecht. Der gesamte anwaltliche Tätigkeitsaufwand liegt in Verfahren, in denen einstweilige Anordnungen als weiteres Tätigkeitssegment hinzutreten, bei rund zwölf Stunden für Fachanwälte für Familienrecht und bei ca. 20 Stunden für Anwälte, die keine Fachanwälte für Familienrecht sind. Insgesamt wird deutlich, dass Anwälte ohne Fachanwaltschaft im Familienrecht je nach Verfahrensverlauf einen zwischen 24% und 55% höheren Tätigkeitsaufwand haben als Fachanwälte für Familienrecht.
- Auch mit Blick auf den durchschnittlichen Tätigkeitsaufwand für die Mehrheit der Fälle ergeben sich deutliche Unterschiede: Bei üblichem Verfahrensverlauf (Beratung, Scheidung und Verbundverfahren) werden Fachanwälte für Familienrecht in der Mehrzahl der Fälle rund dreieinhalb Stunden tätig. Der Aufwand von Anwälten, die keine Fachanwälte im Familienrecht sind, ist durchschnittlich eine Stunde höher.
Tritt in der Scheidungssache zusätzlich Aufwand im Rahmen isolierter Verfahren hinzu, erhöht sich der mittlere Tätigkeitsaufwand in der Mehrheit solcher Verfahren auf sechs Stunden für Fachanwälte im Familienrecht. In der Kontrollgruppe der Anwälte, die keine Fachanwälte für Familienrecht sind, liegt der durchschnittliche anwaltliche Aufwand in der Mehrzahl der Fälle bei rund sieben Stunden.

In den Fällen, in denen darüber hinaus einstweilige Anordnungen bearbeitet werden, werden Fachanwälte durchschnittlich sieben Stunden und Nichtfachanwälte achteinhalb Stunden tätig. Für die Mehrzahl der Fälle kann somit festgehalten werden, dass, je nach Verfahrensverlauf, Anwälte, die nicht Fachanwälte für Familienrecht sind, im Vergleich zu Fachanwälten für Familienrecht einen zwischen 15% und 20% höheren Tätigkeitsaufwand in Scheidungs- und Folgesachen haben.

5. Im Vergleich der Tätigkeitsaufwände differenziert nach Tätigkeitssegmenten ergibt sich folgendes Bild: Der zeitlich höchste Aufwand fällt im Rahmen isolierter Verfahren und bei einstweiligen Verfügungen an. Werden sowohl die komplexen als auch die weniger komplexen Verfahren in der Berechnung der mittleren Tätigkeitsaufwände berücksichtigt, liegt der mittlere anwaltliche Aufwand in beiden Tätigkeitssegmenten bei jeweils etwa vier Stunden. In allen weiteren Segmenten beträgt der durchschnittliche Zeitaufwand zwischen rund anderthalb und zweieinhalb Stunden. Im Rahmen der Beantragung von Prozesskostenhilfe liegt der anwaltliche Aufwand bei 36 Minuten.
6. Bleiben besonders komplexe Fälle in der Analyse unberücksichtigt, ergeben sich deutlich niedrigere mittlere Aufwände. In rund drei Viertel aller Fälle liegen folgende Aufwände in den einzelnen Tätigkeitssegmenten vor: In isolierten Verfahren werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

ca. zwei Stunden tätig. In allen weiteren Tätigkeitssegmenten liegt der durchschnittliche anwaltliche Aufwand zwischen einer Stunde und anderthalb Stunden.

7. Für die Struktur der anwaltlichen Tätigkeit in Scheidungs- und Folgesachen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass in nahezu allen Tätigkeitssegmenten die meiste Zeit auf Gespräche mit Mandanten sowie auf Aktenarbeit, Diktate und Schriftverkehr in der Sache entfällt. Termine vor Gericht nehmen in den meisten Tätigkeitssegmenten durchschnittlich etwas weniger Zeit in Anspruch. Soweit Kontakte bzw. Gespräche und Telefonate mit Dritten sowie bürointerne Anweisungen vorliegen, nehmen diese Tätigkeitsarten vergleichsweise wenig Zeit in Anspruch.